

# RS Vwgh 1989/4/4 88/07/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Die Verzögerung der Entscheidung ist dann ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen, wenn diese Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde (vgl. VwGH vom 6.6.1973, 0256/73, VwSlg 8426 A/1973, und die dort angeführte Vorjudikatur). Bringt der Projektswerber eine nach Ansicht der Behörde unerlässliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers nicht bei, dann ist die Behörde nicht durch ein Verschulden der Partei gehindert, (abweislich) über den Bewilligungsantrag zu entscheiden. Eine Nichterledigung eines Bewilligungsantrages aus diesem Grunde ist somit nicht gerechtfertigt.

## Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070150.X01

## Im RIS seit

17.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)